

## 5. Die Einleitung der Strafvollstreckung

Die Untersuchungsabteilungen haben zur Einleitung der Strafvollstreckung dem zuständigen Staatsanwalt unverzüglich nach der rechtskräftigen Verurteilung des Beschuldigten die erforderlichen Unterlagen (Beurteilung und Strafvollstreckungsersuchen) sowie weitere notwendige Hinweise für die Art der Unterbringung zu geben.

Die Unterbringung in Sonderstrafvollzugsanstalten hat die Leitung der Hauptabteilung IX mit der Obersten Staatsanwaltschaft unmittelbar zu regeln.

Eine notwendige operative Weiterbearbeitung verurteilter Personen ist mit der für die Vollzugsanstalt zuständigen Abteilung des Ministeriums für Staatssicherheit festzulegen.

Strafherabsetzungen, Strafaussetzungen und Hafterlasse aus politischen oder operativen Erwägungen bedürfen der Zustimmung der Leitung der Bezirksverwaltung und der zuständigen Untersuchungsabteilung.